

1682. Industriegeleise. Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweiz. Eisenbahndepartement ist zu schreiben:

„Unterm 8. Juni 1899 senden Sie ein Exemplar eines Situationsplanes betr. Projekt eines Verbindungsgeleises von der Station Seebach nach der Liegenschaft (irrtümlich bezeichnet Etablissement) des Herrn Rud. Steiner südlich der Station zur Vernehmlassung.

Von uns zur Rückäußerung eingeladen, sprechen sich die Gemeindevorsteher von Seebach und Derlikon mit Schreiben vom 19, resp. 26./31. Juli 1899 in abweisendem Sinne aus und führen hiefür folgende Gründe an:

Seebach. Das Geleise diene nur Spekulationszwecken. Die Geleiseanlage erfordere durchschnittlich einen 2,50 m hohen Damm, welcher 2 von der Gemeinde projektierte Straßenzüge und einen der Korrektur noch harrenden Bachlauf kreuze. Das Projekt beeinflusse öffentliche Interessen in einem noch nicht ersichtlichen Maß, da auf der Liegenschaft überhaupt noch kein Etablissement stehe.

Derlikon. Der vorgelegte Plan gebe nur über die Situation Aufschluß, nicht aber über die Höhenlage. Die Geleiseanlage sei größtenteils schon erstellt und zwar ohne behördliche Bewilligung. Derlikon verwahre sich ausdrücklich gegen das willkürliche Vorgehen des Herrn Steiner, indem dabei die Interessen eines ganzen Gemeindeteils vernachlässigt werden wollen. Die Geleiseanlage habe sich den zukünftigen in Bau- und Niveaulinien festzulegenden Straßen anzupassen und nicht umgekehrt.

Wir haben folgendes zu erwähnen:

Mit Beschluß vom 5. März 1897 wurde Herrn Steiner zum Metropol in Zürich die Bewilligung erteilt, mittelst eines Geleises die Felsenbergstraße (Straße II. Klasse No. 6, Seebach) zu überschreiten. Eine Abänderung des Projektes wurde von uns am 8. September 1898 unter Bedingungen gutgeheißen. Bei Anlaß dieser Bewilligungen ist aber die Frage der Anlage des Industriegeleises außerhalb des öffentlichen Grundes der Felsenbergstraße gänzlich unberührt belassen worden.

Der nun vorliegende Plan enthält annähernd dasselbe, wie der unterm 8. September 1898 von uns genehmigte, d. h. auch nur einen Teil der projektierten oder wie der Gemeindevorsteher Derlikon mitteilt, tatsächlich schon ausgeführten Geleiseanlage, allerdings mit abermaliger Aenderung des Anschlusses an die Station Seebach. Dabei wird auch die bewilligte Kreuzung der Felsenbergstraße geändert; da aber diese Lösung bei weitem besser ist, als die frühere (Geleise und Straße schneiden sich nun im rechten Winkel), so kann hiegegen keine Einwendung erhoben werden.

Die Liegenschaft des Herrn R. Steiner ist durchgehend schön ebenes, etwas tief liegendes Terrain, das sich vorzüglich für industrielle Anlagen eignet und wohl bald zur Ueberbauung gelangen wird, wenn auch tatsächlich heute noch nichts darauf ist als der Geleisedamm. Das Geleise soll das Land teilweise zugänglicher machen, demselben mehr Wert geben, wie denn überhaupt die ganze Anlage als Spekulationsobjekt zu bezeichnen ist.

Das Geleise ist tatsächlich ausgeführt vom Bahugebiet bis zum Gebiet der Maschinenfabrik Derlikon und geht östlich und fast parallel der ebenfalls bereits erstellten Stierenriedstraße in einem Abstand von zirka 90 m. Die projektierte Abzweigung über die Stierenriedstraße ist nur erstellt, soweit das Land des R. Steiner reicht.

In Anbetracht der großen Verkehrszunahme und behufs wirksamer Wahrung der öffentlichen Interessen haben die Gemeinden Derlikon und Seebach ihr Gebiet dem städtischen Baugesetz unterstellt und besitzen Seebach seit 5. Januar 1899 und Derlikon seit 10. Juni 1899 vom Regierungsrate genehmigte Bebauungspläne, welche im in Frage kommenden Gebiet oder in dessen Nähe verschiedene Straßenzüge festlegen.

Die erwähnten Bedenken resp. Verlangen der beiden Gemeindevorsteher, welche die öffentlichen Interessen über denen der Spekulanten geschützt wissen wollen, müssen als vollständig berechtigt angesehen werden und ersuchen wir auch Sie, zu verlangen, daß sich das Geleise des R. Steiner im Niveau an die bereits festgelegten, sowie

an die erst noch zu projektirenden Straßen anzupassen habe und nicht umgekehrt die Straßen an die Geleise. Herr Steiner soll sich deshalb vorerst in diesem Sinne ausweisen.

Da die Geleiseanlage ein Bauobjekt von erheblicher Bedeutung ist, gehen auch wir mit dem Gemeindrat darin einig, daß für das in Frage kommende Gebiet vorerst das Quartierplanverfahren durchzuführen sei, wobei allen Interessen Rechnung getragen werden kann. Im Prinzip haben wir gegen die Anlage des Geleiseanschlusses sonst nichts einzuwenden, doch soll bei solcher Anlage auch die Möglichkeit weiterer Anschlüsse durch Dritte gewahrt werden. Es wird Sache des Hauptinteressenten, Herrn Steiner, sein, gemäß § 19, event. 22 des Baugesetzes für städtische Verhältnisse und nach Anleitung der Quartierplanverordnung betr. Durchführung des Quartierplanverfahrens initiativ vorzugehen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Projekt des Herrn Steiner abzuweisen, resp. denselben auf den von uns angegebenen Weg der Anhandnahme des Quartierplanverfahrens zu verweisen."

II. Mitteilung an die Gemeindräte Seebach und Verlikon, an die Direktion der Nordostbahn und an die Baudirektion.